



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Amtsgericht [REDACTED]

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
14.08.2020	0452/2020-JH	06131 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

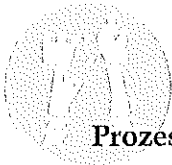
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Klage

in der Sache

des Herrn Dr. Carsten Rensinghoff, [REDACTED]

- Kläger -



Prozessbevollmächtigte: Jessica Hamed, Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

g e g e n

Rechtsanwältin [REDACTED]

- Beklagte -

wegen: Diskriminierung
vorläufiger Gegenstandswert: 5.000,00 EUR

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneil
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. an den Kläger eine Entschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch 5.000,00 Euro nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen i.H.v. 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen;
2. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und
3. den Kläger hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach zum Aktenzeichen 452/2020-JH hinsichtlich der Anspruchsdurchsetzung des Klägers gegen den Beklagten in Höhe von 5.000,00 Euro freizustellen.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantragen wir weiter

im Fall eines Anerkenntnisses ein Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO,

nach Ablauf der Frist des § 276 Abs.1 ZPO unter den Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil

zu erlassen.

Des Weiteren beantragen wir:

nach Erlass des Urteils eine Zustellungsbescheinigung nach
§ 169 Abs. 1 ZPO;

nach Erlass des Urteils eine vollstreckbare Ausfertigung der
Entscheidung

zu erteilen.



BEGRÜNDUNG

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

I.

Am 22. Mai 2020 suchte der Kläger die Geschäftsräume der Beklagten in
[REDACTED] auf, um dort einen [REDACTED]
Rucksack im Wert von 103,20 EUR zu begutachten und bei Gefallen zu
kaufen.



Bereits am Eingang verwies ihn eine Mitarbeiterin des Ladenlokals, da er
keinen Mund-Nase-Schutz trage. Daraufhin zeigte Herr Dr. Rensinghoff
ein ärztliches Attest [REDACTED] vom 5. Mai 2020 vor, dass ihn
vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen
befreit.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Beweis: Ärztliches Attest [REDACTED] vom 05.05.2020

Da der Kläger dringend einen neuen Rucksack benötigte, um sein
Arbeitsmaterial zu seiner 420 km entfernten Arbeitsstelle zu
transportieren und sein alter Rucksack defekt war, suchte der Kläger trotz
dessen gemeinsam mit seiner Ehefrau die Taschenabteilung auf, schaute
sich den Rucksack an, begab sich mit diesem zur Kasse und bezahlte dort
kontaktlos mit EC-Karte. Der Kassierer verwies ebenfalls darauf, dass das
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwingend sei. Nachdem der
Kläger nun bereits das zweite Mal auf das Nichttragen einer solchen
Bedeckung angesprochen wurde und trotz Hinweises auf seine

Behinderung nicht auf Verständnis stieß, forderte er den Kassierer zur Klärung der Angelegenheit auf, die Filialleitung hinzuzuziehen.

Beweis: Unbefristeter Schwerbehindertenausweis, ausgestellt am 02.10.2015,

Es kam daraufhin ein Vertreter der Filialleitung hinzu, der dem Kläger erklärte, dass er ohne „Gesichtsmaske“ die Firma nicht betreten dürfe.

Das Geschehene veranlasste den Kläger dazu, sich per Email am 23. Mai 2020 an den Kontakt für Kundenfragen und Beschwerden der Beklagten zu wenden.

Beweis: E-Mail des Klägers vom 23.05.2020

In der Email heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bundesgesundheitsminister, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsanwältin Jessica Hamed

am 22.05.2020 habe ich in bei den o.g. Geschäftsräumen eine Diskriminierung erfahren, die auf dem Vorliegen meiner Behinderung beruht. Diese Behinderung ist das Resultat eines schweren Schädel-Hirntraumas nach Verkehrsunfall vom 28.02.1982. Damals wurde ich im Alter von 12 Jahren von einem Pkw angefahren und lebe seitdem u.a. mit einer spastischen Hemiparese links und einem Gangbild nach Wernicke-Mann. Zur Sache:

1. zu vorgenanntem Termin suchte ich die Geschäftsräume [REDACTED]
[REDACTED] auf,
um mir dort den [REDACTED] Rucksack, im Wert von

103,20 EUR, zu kaufen, Gleich am Eingang hat mich eine Dame des Ladenlokals verwiesen, da ich keinen Mund-Nase-Schutz trage. Ich zeigte ihr daraufhin, die Befreiung von der Maskenpflicht, die mir am 05.05.2020 von der Ärztin für Allgemeinmedizin [REDACTED] ausgestellt wurde und somit medizinisch begründet ist. Ich bin dann aber doch in die entsprechende Abteilung gegangen und habe das vorgenannte Produkt erworben. Als ich dann der Filialleitung von der Begegnung am Eingang berichtete, gab dieser mir zu verstehen, dass er auch medizinische Gründe zum Nichttragen einer Maske nicht akzeptiert. Ich fühle mich aus diesem Grund wegen meiner Behinderung diskriminiert und vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Ich akzeptiere das Verhalten der Filialleitung nicht und fordere Konsequenzen im Hinblick auf das Menschenrecht UN-Behindertenrechtskonvention und des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG.

2. [REDACTED]

Beide Vorfälle lassen mich an meinem Lebensrecht zweifeln. Ich fühle mich als Behinderter sozial euthanasiert und gesellschaftlich geächtet. Wenn dieses Verhalten von den Angeschriebenen akzeptiert und toleriert wird, dann sind Kundinnen und Kunden mit Behinderung scheinbar unerwünscht. Dann werde ich als Mensch mit Behinderung wohl tatsächlich - aber das ist jetzt meine

eigene Meinung und keine Behauptung tatsächlicher Art - euthanasiert. Ich bin ein Ausgestoßener, Isolierter, Verbannter. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung, für die ich mich u.a. bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung im Landkreis Stendal, im Behindertenbeirat im Landkreis Stendal, im Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften und im Studiengang Mensch-Technik-Interaktion an der Hochschule Magdeburg/Stendal einsetze, rückt so in weite Ferne.



Ich erbitte vom Bundesgesundheitsminister, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] eine Reaktion und bedanke mich für Ihre Bemühungen im Voraus..

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carsten Rensinghoff“

Im Dateianhang zu dieser Email übersandte der Kläger einen Scan des besagten ärztlichen Attests sowie eine Ablichtung seines unbefristeten gültigen Schwerbehindertenausweises

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Mit Email vom 28. Mai 2020 beantwortete die Beklagte die vorstehende Email folgendermaßen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Rensinghoff,
zunächst entschuldigen wir uns für die verspätete Rückantwort. Aufgrund einer erhöhten Anzahl von Anfragen, kommt es leider momentan zu Verzögerungen in der E-Mail Bearbeitung.
Für uns [REDACTED] steht der Schutz unserer Kundinnen und Kunden sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an erster Stelle

Der Anspruch ist mit der beigefügten eidesstattlichen Versicherung der des Klägers und den beigefügten Anlagen glaubhaft gemacht.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.



1. RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Das Amtsgericht [REDACTED] ist gem. § 17 Abs. 1 ZPO örtlich und gem. § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig.

2.

Der unbestimmte Klageantrag ist gemäß § 253 Abs. 2 Nummer 2 ZPO zulässig. Der Kläger kann die Höhe der von ihm begehrten Entschädigung in das Ermessen des Gerichts stellen. § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG räumt dem Gericht bei der Höhe der Entschädigung einen Beurteilungsspielraum ein, weshalb eine Bezifferung des Zahlungsanspruchs nicht notwendig ist. Hinreichend ist, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die das Gericht bei der Bestimmung des Betrages heranziehen soll, und eine Größenordnung der geltend gemachten Forderung angibt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kläger hat eine Größenordnung angegeben und erklärt im Folgenden, welche Umstände das Gericht bei der Bemessung des Entschädigungsbetrages berücksichtigen soll.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG.

Der Anwendungsbereich des AGG ist vorliegend gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 8 AGG eröffnet.

Ferner hat die Beklagte durch das ausgesprochene Hausverbot gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG verstoßen, ohne gerechtfertigt zu sein.

Im Einzelnen:

Die Geschäftspraxis, Kund*innen, die von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Bedeckung in einem Ladengeschäft zu tragen, von Rechtswegen (vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO NRW) befreit sind, den Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten zu verwehren, wie aus der Email vom 28.5.2020 und dem Verhalten der Mitarbeiter*innen hervorging, verstößt gegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG.

a)

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG ist eine Benachteiligung eines Menschen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, untersagt.

Vorliegend handelt es sich um ein sog. Massengeschäft. Ferner wurde in der Geschäftspraxis, trotz des Nachweises eines von Rechtswegen anerkannten Befreiungsgrundes – hier der Nachweis einer schweren Behinderung – in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Zutritt und damit der Abschluss eines Kaufvertrages erheblich erschwert; hierin ist eine Benachteiligung iSd § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG zu erblicken. Der Kläger wurde damit in seiner Teilhabe am Zivilrechtsverkehr in rechtswidriger Weise beschränkt.

Die Beklagte postulierte am 22.05.2020 in ihren Geschäftsräumen sowie in der Email vom 28.05.2020 zu Unrecht eine unabdingbare Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, von welcher der Ordnungsgeber ausdrücklich Ausnahmen zulässt.

In § 2 Abs. 3 CoronaSchVO NRW a.F. heißt es:

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
- 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
- 2a. in Innenbereichen von Ausflugschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt - durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenfernverkehrs) zwingend erforderlich ist.

Vergleichbare Regelungen finden und fanden sich in allen Bundesländern.

Der Umstand, dass der Abschluss von Fernabsatzverträgen angeboten wird, vermag an dem festgestellten Verstoß gegen das AGG nichts zu ändern, da es sich um eine völlig - auch rechtlich- andere Art des Rechtsgeschäfts handelt, auf die sich der Kläger nicht verweisen lassen musste

b)

Die Benachteiligung ist auch nicht gemäß § 20 AGG gerechtfertigt. Insbesondere ist auch § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AGG nicht einschlägig.

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AGG sind unterschiedliche Behandlungen gerechtfertigt, die der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder vergleichbaren Zwecken dienen. Die Vorschrift soll in erster Linie die uneingeschränkte Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Abwicklung von Massengeschäften ermöglichen

BR-Drs. 329/06, 47,

die ohne näheres Ansehen des/der jeweiligen Kund*in geschlossen werden, weshalb bei ihnen häufig standardisierte Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Beteiligten oder die Allgemeinheit erforderlich sind.

Erfasst werden grundsätzlich alle zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter jeder Art gebotenen Maßnahmen, und zwar unabhängig davon, ob sie den Schutz der am Vertrag Beteiligten, Dritter oder der Allgemeinheit bezwecken. Erforderlich ist aber, dass die Maßnahme zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich ist.


BR-Drs. 329/06, 47

Weil jede Maßnahme zur vorbeugenden Schadensverhütung auf zwangsläufig unsicheren Prognosen beruht, ist hier zwar ein gewisser Spielraum zulässig, völlig überzogene oder willkürliche Unterscheidungen werden aber nicht erfasst; Maßstab ist die allgemeine Verkehrsanschauung. Zur Gefahrenabwehr iSv Abs. 1 Nr. 1 erforderlich und geeignet ist der Ausschluss bestimmter Personen nur dann, wenn dies in Bezug auf den Inhalt des fraglichen Geschäfts auch für einen durchschnittlichen objektiven Beobachter nachvollziehbar ist, wie etwa

die Beschränkung des Zugangs zu risikobehafteten Leistungen (z.B. bei Ausübung einer gefährlichen Sportart in einer privaten Anlage) auf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

BR-Drs. 329/06, 47; zu alledem BeckOK BGB/Wendtland, 53. Ed. 1.2.2020, AGG § 20 Rn. 7.

Vorliegend kann aus folgenden Gründen nicht mit dem Schutze der Mitarbeiter*innen und Kund*innen argumentiert werden:

 RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE
aa)

Der Ordnungsgeber selbst hält es trotz der seinerseits immer noch als „hoch“ eingestuften Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (abgerufen am 15. Juni 2020)

durch die aus seiner Sicht noch andauernden SARS-CoV-2- Pandemie für vertretbar, Ausnahmetatbestände in Bezug auf die „Maskentragpflicht“ zu schaffen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es gerechtfertigt sein könnte, sich über die Wertung des Ordnungsgebers, der offensichtlich intendiert, auch Menschen mit Beeinträchtigungen weiterhin die Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen, hinwegzusetzen und eine strengere Regelung zu treffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es das erklärte Ziel der Ordnungsgeber ist, so vielen Menschen wie möglich die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Deutlich geworden ist das ordnungsgeberische Ziel auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 2020. Dort heißt es u.a.:

„Vielmehr darf der Staat Regelungen treffen, die auch den vermutlich gestünderen und weniger gefährdeten Menschen in gewissem

Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, wenn gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.“

BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020
- 1 BvR 1021/20.

Mithin schoss die Beklagte durch die überobligatorische Umsetzung der Verordnung ersichtlich über das gesetzgeberische Ziel hinaus bzw. verkehrte das Ziel in sein Gegenteil. Der Ordnungsgeber hatte offenkundig nicht die Diskriminierung derjenigen beabsichtigt, die er selbst von der „Maskenpflicht“ befreit.

Auch das Robert Koch-Institut stellt fest, dass es nicht darum geht, dass alle Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz). Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen; die Bedeckung muss durchgehend enganliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.“

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html (Stand: 15. Juni 2020)

bb)

Jedenfalls ist zu konstatieren, dass es zum Schutze anderer Kund*innen und Mitarbeiter*innen ausreicht, Abstand zu halten. Das Infektionsrisiko lässt sich durch die Einhaltung des Abstands deutlich effizienter senken, als durch das Tragen einer irgendwie gearteten Mund-Nasen-Bedeckung.



<https://www.mdr.de/brisanz/ratgeber/maske-visier-abstand-schutz-corona-100.html>; in diesem Sinne auch:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html;

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

(alles zuletzt abgerufen am 10. August 2020)

cc)

Im Übrigen hat die Unterzeichnerin – was anwaltlich versichert wird – selbst wahrgenommen, dass jedenfalls in der Filiale der Beklagten [REDACTED] die „Masken-Pflicht“ nicht bei [REDACTED] Kindern durchgesetzt wurde. Die Unterzeichnerin begab sich mit einem Kollegen am 12. Juni 2020 gegen 19.30 Uhr in die vorgenannte [REDACTED] Filiale und beobachtete gleich mehrere, nicht zueinander gehörende Kinder, die jeweils in Begleitung von Erwachsenen waren – darunter auch welche, die dem Anschein nach das Schuleintrittsalter überschritten hatten – die **keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen** und von keinem der Angestellten, obwohl sich solche in der Nähe befanden, angesprochen oder gar des Ladengeschäfts verwiesen wurden. Nur am Rande sei angemerkt, dass die Mitarbeiter*innen auch nicht auf diejenigen – derer es viele gab – eingewirkt haben, die die Mund-Nasen-Bedeckung lediglich über ihren Mund gezogen hatten.

Daraus ergibt sich, dass entgegen der Auskunft per Email von 28.05.2020 Ausnahmen von der „Masken-Pflicht“ - und zwar für Kinder - zugelassen wurden. Mithin setzte sich die Beklagte damit in Widerspruch zu der Erklärung, die gegenüber dem Kläger per Email abgegeben wurde. Dort erklärte sie sinngemäß, dass ein Betreten ohne Mund-Nasen-Bedeckung zum Schutze Ihrer Kund*innen und Mitarbeiter*innen nicht gestattet werden könne.

Dass auch Kinder Überträger*innen des SARS-CoV-2-Virus sein können, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Behauptung der Beklagten im Schreiben vom 23. Juni 2020, kein Hausverbot gegenüber dem Kläger ausgesprochen zu haben ist bereits durch die vorgenannte Email der Beklagten widerlegt. Die Formulierung:

„Sofern es Ihnen aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, eine Mund-/Nasenbedeckung zu tragen, bitten wir Sie, sich telefonisch mit der Filiale Ihrer Wahl in Verbindung zu setzen. Wir besorgen Ihnen Ihre Wunschartikel und senden Ihnen diese versandkostenfrei zu.“

kann unter Berücksichtigung des Kontextes, insbesondere dem Inhalt der Email des Klägers, nur so verstanden werden, dass ein Zutritt ohne Mund-Nasen-Bedeckung **nicht** gewährt wird.

dd)

Es liegen damit die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 AGG vor. Wie oben dargelegt wurde gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen. Außerdem liegt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung - und damit ein Schaden - vor. Dieser wird bereits durch den Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot indiziert.

Ersichtlich liegt hier eine nicht nur geringfügige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vor. Er hat sich hier gleich mehrfach für das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung rechtfertigen müssen, ohne dass die ärztliche Befreiung von der „Maskenpflicht“ von der Filialleitung oder den Mitarbeiter*innen anerkannt wurde. Durch diese Behandlung hat sich der Kläger nachvollziehbarerweise herabgewürdigt und ausgestoßen sowie in seinem Wert als Mensch herabgesetzt gefühlt.



Auf ein Vertretenmüssen kommt es zwar nicht an,

Wagner/Potsch JZ 2005, 1085 (1098 f.); Busche in Leible/Schlachter, Diskriminierungsschutz durch Privatrecht, 2006, 159 (176 f.); Monen, Das Verbot der Diskriminierung, 2008, 196; Kossak, Rechtsfolgen, 2009, 172 ff.; Bauer/Krieger/Günther Rn. 12; HK-AGG/Deinert Rn. 57; Grünberger, Personale Gleichheit, 2013, 734; BeckOGK/Mörsdorf, 15.2.2020, AGG § 21 Rn. 62.



jedenfalls wird dieses jedoch vermutet und hier liegt – selbst für den Fall, dass ein etwaiger Rechtsirrtum substantiiert vom Beklagten dargelegt wird – wenigstens ein fahrlässiges Verhalten vor.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Die Höhe des Anspruches stellen wir in das Ermessen des Gerichts. Jedoch halten wir eine Entschädigung in Höhe von 5.000,00 Euro vorliegend aus folgenden Gründen für angemessen:

Nach § 21 Abs. 2 S. 3 AGG wird eine angemessene Entschädigung in Geld geschuldet. Daher hängt die Höhe der Entschädigung von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei sind alle nachteiligen Folgen für die physische und psychische Verfassung des Benachteiligten erheblich, wie insbesondere Unbehagen, nervliche Belastung und Verlust an Lebensfreude. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen steht die Genugtuung des Opfers im Vordergrund

BGHZ 128, 1 [15] = NJW 1995, 861; BGH NJW 1996, 984 [985]; BGHZ 35, 363 [369]; 26, 349 [358]; OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1086].

Vorliegend hat der Kläger den Besuch des Ladengeschäfts als eine Art „Spießrutenlauf“ empfunden; so wurde beharrlich – trotz des Nachweises eines ärztlichen Attests – auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestanden und keine Ausnahme akzeptiert. Das veranlasste den Kläger letztlich zu einem überstürzten Verlassen des Ladens, wobei er sogar noch gestürzt ist. Diese belastende Erfahrung führte auch dazu, dass der Kläger bei jeder Situation, in der eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, abwägt, ob er sich in diese begibt. Manche Situationen, die sich umgehen lassen, meidet er deshalb, da er die Reaktionen des Personals scheut und bittet etwa seine Ehefrau, die Erledigung für ihn aus diesem Grunde zu übernehmen.

Beweis: [REDACTED]

Zweck der Bestimmung in § 21 Abs. 2 S. 3 AGG ist eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

BR-Drs. 329/06, 50

für Verstöße gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot

Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238.

Die Vorschrift verfolgt damit (auch) eine präventive Funktion

OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1087]; Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238,

wie sie bereits für die Entschädigung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen anerkannt ist

vgl. BVerfG NJW 2000, 2187 [2188]; BGH NJW 1996, 984 [985]; BGHZ 128, 1 [16] = NJW 1995, 861; BGH NJW 1985, 1617 [1619].

Das ist bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung zu berücksichtigen. In Betracht kommen deshalb nicht nur symbolische Beträge, sondern solche, deren Höhe abschreckende Wirkung entfalten kann

OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1087]: Betrag in Höhe des Eintrittspreises für 150 Gäste bei Abweisung eines Jugendlichen wegen seiner Hautfarbe durch den Türsteher einer Diskothek; OLG Köln NJW 2010, 1676 [1678]: 2.500 Euro bei Zurückweisung eines Wohnungsuchenden wegen seiner Hautfarbe durch den Vermieter

Wegen des mit der Bestimmung verfolgten Sanktionszwecks

BR-Drs. 329/06, 50

haben aber auch repressive Gesichtspunkte in die Bemessung der Entschädigung einzufließen. So ist etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Benachteiligten ebenso wie der Umstand zu berücksichtigen, dass er ggf. zum wiederholten Mal gegen das Benachteiligungsverbot (auch gegenüber anderen Personen) verstoßen hat

Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238 m.w.N..

Vorliegend ist bei der Schadensbemessung insbesondere auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem Kläger für über ■ Ladengeschäfte in Deutschland ein faktisches Hausverbot ausgesprochen wurde. Ferner ist neben den bereits dargelegten massiven Auswirkungen auf das

psychische Wohlergehen des Klägers auch der Umstand der Berechnung der Entschädigungssumme zugrunde zu legen, dass der Email der Beklagten zu entnehmen ist, dass es zu dem Zeitpunkt gängige Geschäftspraxis war, auch andere Erwachsene, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, den Zutritt zu ihren Ladengeschäften zu verwehren und somit eine nicht überschaubare Anzahl anderer Menschen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung diskriminierte. Ferner ist die Diskriminierung des Klägers durch das nachträgliche Verhalten der Beklagten – der besagten Email – noch verstärkt worden.

4.

Die Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung sind nach § 21 Abs. 2 S. 1 AGG zu ersetzen.

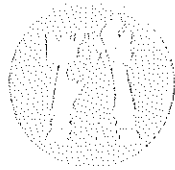
Der Kläger hat die Beklagte zunächst selbst per Email angeschrieben und ihr so die Möglichkeit eingeräumt, sich für das Vorkommnis zu entschuldigen und von ihrer Meinung abzurücken. Dies hat sie nicht getan, vielmehr hat sie das bereits durch ihre Mitarbeiter*innen ausgesprochene Hausverbot bekräftigt.

Vor dem Hintergrund musste der Kläger davon ausgehen, dass es zweckmäßig und erforderlich (in diesem Sinne auch BGH - Urteil v. 17.9.2015 - IX ZR 280/14) ist durch die Hinzuziehung und Mandatierung einer Rechtsanwältin seine Rechte durchzusetzen. Somit sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten adäquat kausale ersatzfähige Aufwendungen/Schäden des Klägers. Mithin besteht diesbezüglich ein Freistellungsanspruch.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed